

Verein Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V.

Geschäftsordnung des Auswahlausschusses Kleinprojekte

zur Umsetzung des

Regionalbudgets

im Rahmen der

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Stand 20. September 2019

Präambel

Auf der Grundlage des Sonderrahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz (GAK) besteht die Möglichkeit, anerkannten LEADER-Aktionsgruppen (LAG) ein Regionalbudget zur eigenständigen Bewirtschaftung zu bewilligen. Bei der beschriebenen Unterstützung handelt es sich um öffentliche Mittel. Sie werden auf Grundlage des Sonderrahmenplans GAK für Kleinprojekte bis 20.000 Euro netto gewährt.

Zur Umsetzung von LEADER 2014 – 2020 im Aktionsgebiet Hohenlohe-Tauber wurde der Verein Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V. als LEADER-Aktionsgruppe gegründet. Innerhalb des Vereins bilden der Vorstand und der Beirat den Auswahlausschuss, der über die LEADER-Projekte im Aktionsgebiet Hohenlohe-Tauber entscheidet.

Der LEADER-Auswahlausschuss entscheidet über die Förderung von Kleinprojekten im Rahmen des Förderverfahrens Regionalbudget im Aktionsgebiet Hohenlohe-Tauber.

Die folgende Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Auswahlausschusses Kleinprojekte im Rahmen des Förderverfahrens Regionalbudget im Aktionsgebiet Hohenlohe-Tauber. Der Auswahlausschuss ist an diese Geschäftsordnung gebunden.

I. Auswahlausschuss Kleinprojekte

1. Der Auswahlausschuss Kleinprojekte besteht aus dem Vorstand und dem Beirat des LEADER Vereins Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V.
2. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand der Auswahlkriterien durch den Auswahlausschuss. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49% Stimmrecht hat.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlausschusses oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.

4. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann der Auswahlausschuss jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.

5. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

6. In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Auswahlausschusses ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

7. Mitglieder des Auswahlausschusses sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Auswahlausschuss ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Liegt eine Befangenheit bei Mitarbeitern/-innen des Regionalmanagements vor, dürfen sie sich weder im Vorfeld noch während der Beratung und/oder Abstimmung am Verfahren beteiligen. Betroffene Mitglieder des Auswahlausschusses bzw. Mitarbeiter/-innen des Regionalmanagements sind verpflichtet, Befangenheitstatbestände dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

8. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle zu deren Gunsten dem Mitglied des Auswahlausschusses in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.

9. Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Auswahlausschusses wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse.

10. Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der

Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Auswahlausschuss über das Projekt teilnehmen.

11. Ist eine von einem Mitglied des Auswahlausschusses vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Auswahlausschuss zu versagen.

12. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

II. Auswahlkriterien Kleinprojekte

1. Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlausschuss nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der GAK und des Landes Baden-Württemberg sind.

2. Der Auswahlausschuss entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (s. Anlage zur Geschäftsordnung).

3. Bei jedem eingereichten förderfähigen Vorhaben werden die Projektauswahlkriterien angewendet.

4. Unter Anwendung aller Projektauswahlkriterien können pro Projekt maximal 12 Punkte erreicht werden.

5. Die erforderliche Mindestpunktzahl im Sinne eines Schwellenwertes für die Empfehlung eines Projektes zur Entscheidung über die Förderung durch den Auswahlausschuss beträgt 3 Punkte. Eine Förderung von Projekten unterhalb des Schwellenwertes von 3 Punkten ist nicht möglich.

6. Das Regionalmanagement bzw. der Vorstand kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

III. Auswahlentscheidung Kleinprojekte

1. Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings durch Beschluss ausgewählt.

2. Falls zwei oder mehr Projekte die gleiche Punktzahl erhalten, wird die interne Reihenfolge dieser Projekte durch folgende priorisierte Zusatzregelungen bestimmt:

1. Das Projekt fördert die gesellschaftliche Teilhabe
2. Das Projekt trägt zur Stärkung privater und gewerblicher Entwicklungsansätze bei

Die Zusatzregelungen werden in der dargestellten Reihenfolge nur insoweit angewandt, bis eine eindeutige Reihenfolge der mit gleicher Punktzahl bewerteten Projekte hergestellt wurde.

3. Die Projekte, die in der Auswahlausschusssitzung nicht zum Zuge gekommen, aber grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der GAK und des Landes Baden-Württemberg sind und die erforderliche Mindestpunktzahl im Sinne des Schwellenwertes von 3 Punkten erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.

4. Die vom Auswahlausschuss ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.

5. Nach Abschluss einer Auswahlausschusssitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahlausschusssitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung.

6. Alle Entscheidungen des Auswahlausschusses, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlausschusses unterzeichnet.

7. Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden die Projektauswahlkriterien und die Besetzung des Auswahlausschusses sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

IV. Aufruf und fristgemäße Einladung

1. Spätestens 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung informiert das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlausschusses die Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise über die anstehende Auswahlrunde. Dabei werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Diese Veröffentlichung enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Stichtag für die Einreichung der Anträge;
- Hinweis auf die Fördervoraussetzungen;
- Voraussichtlicher Auswahltermin;
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf;

- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.

2. Der Auswahlausschuss soll mit einer Frist von 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/ eingeladen werden.

V. Bagatellgrenze für Kleinprojekte

Als Bagatellgrenze für Kleinprojekte gilt ein Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro. Die Bagatellgrenze ist bindend.

VI. Zuständigkeiten

1. Auf Ebene der LEADER-Aktionsgruppe werden dem Regionalmanagement mittels schriftlicher Vollmacht durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Auswahlausschusses die Aufgaben für die

- Prüfung des Förderantrags;
- Vertragsverhandlungen;
- den Abschluss des Vertrages zur Durchführung einer Einzelmaßnahme im Rahmen des Regionalbudgets;
- die Prüfung des Zahlungsantrags;
- die Kontrolle und Inaugenscheinnahme;
- sowie die Auszahlung und die Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen übertragen (s. Anlage zur Geschäftsordnung).

2. Die Vollmacht gilt für die Dauer der Förderperiode Regionalbudget im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Auswahlausschuss Kleinprojekte am 20. September 2019 beschlossen.